

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004**Ausgegeben am 31. März 2004****Teil III**

**6. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich
(NR: GP XXII RV 12 AB 180 S. 28. BR: 6827 S. 700.)**

6.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Abkommen

zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Die Regierung der Republik Österreich

und

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland –

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

in der Absicht, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften und den Austausch im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsche, den Studierenden in beiden Staaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Staat zu erleichtern,

im Bewusstsein der in beiden Staaten im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten –

haben hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zum Zwecke der Fortführung von Studien oder weiterer Studien im Hochschulbereich und hinsichtlich der Führung von Hochschulgraden und akademischen Graden Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Hochschulen im Sinne dieses Abkommens sind

1. staatliche Bildungseinrichtungen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach den Rechtsvorschriften der Länder oder in der Republik Österreich nach deren Rechtsvorschriften Hochschulen sind;
2. nicht staatliche Bildungseinrichtungen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach den Rechtsvorschriften der Länder oder in der Republik Österreich nach deren Rechtsvorschriften als Hochschulen oder als Fachhochschul-Studiengänge staatlich anerkannt sind.

(2) Die Ständige Expertenkommission gemäß Artikel 6 sorgt für die laufende Dokumentation und Veröffentlichung der Listen der Hochschulen gemäß Absatz 1, auf deutscher Seite durch die Hochschulrektorenkonferenz, auf österreichischer Seite durch das österreichische Nationale Informationszentrum für die akademische Anerkennung (NARIC AUSTRIA).

Artikel 2

(1) Deutsche Hochschulgrade sind von einer deutschen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 als Abschluss eines Studiums verliehene Grade (Diplom-, Bakkalaureus-/Bachelorgrad, Magister-/Master-

grad, Grad eines Magister Artium, Lizentiatengrad) sowie der Doktorgrad und der Grad eines habilitierten Doktors.

(2) Österreichische akademische Grade sind von einer österreichischen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 als Abschluss eines Studiums verliehene akademischen Grade (Bakkalaureats-, Master-, Magister-, Diplom- und Doktorgrad).

Artikel 3

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einschlägigen Fächern an Hochschulen gemäß Artikel 1 werden auf Antrag im Rahmen eines Studiums an Hochschulen im jeweils anderen Staat anerkannt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Kreditpunkten im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) oder sonstiger Kreditpunktsysteme. Die Einschlägigkeit wird von der aufnehmenden Hochschule festgestellt. Einschlägige österreichische Universitätslehrgänge, denen der Abschluss eines Hochschulstudiums voraus geht, sind als Entsprechung der deutschen Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anzusehen.

(2) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Prüfungsrechtes.

(3) Die Absätze 1 und 2 schließen nicht aus, dass Hochschulen im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen weiter gehende Anerkennungen festlegen oder in diesem Abkommen nicht genannte Leistungen und Qualifikationen anerkennen.

Artikel 4

(1) Hochschulgrade und akademische Grade im Sinne des Artikels 2 Absätze 1 und 2 sowie Zeugnisse über gleichrangige Staatsprüfungen eröffnen den Zugang zu einem weiterführenden beziehungsweise einem weiteren Studium oder zu Studien mit dem Ziel der Promotion im jeweils anderen Staat in dem Ausmaß, in dem dies im Herkunftsstaat möglich ist, gegebenenfalls nach weiterer Maßgabe der für die Hochschulen im Aufnahmestaat geltenden Regelungen. Die Ständige Expertenkommission gemäß Artikel 6 kann hierzu allgemeine Empfehlungen aussprechen.

(2) Artikel 3 Absatz 3 gilt sinngemäß.

Artikel 5

(1) Die Inhaber eines in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Grades sind berechtigt, diesen Grad im jeweils anderen Staat zu führen.

(2) Die Grade sind jeweils in der verliehenen Form zu führen. Abkürzungen sind in der festgelegten, andernfalls in der im Herkunftsstaat üblichen Form zu führen.

(3) Die in Österreich mit dem Studienabschluss verliehenen Grade in Humanmedizin (Dr. med.univ.) und Zahnmedizin (Dr. med. dent.) dürfen in Deutschland nur mit vollständigem fachlichen Zusatz geführt werden.

(4) Berufsrechtliche Regelungen zur Führung geschützter Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(5) Die Berechtigung zur Führung eines Grades im jeweils anderen Staat umfasst nicht das Recht zur Berufsausübung (effectus civilis).

Artikel 6

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je bis zu sechs von den beiden Vertragsparteien zu nominierenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird der jeweils anderen Vertragspartei auf diplomatischem Weg übermittelt.

(2) Die Ständige Expertenkommission tritt auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen. Der Tagungsort wird jeweils auf diplomatischem Weg vereinbart.

(3) Die Ständige Expertenkommission wird in ihrer Arbeit von den Nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung (NARICs) unterstützt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Jede der beiden Vertragsparteien kann dieses Abkommen auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation der Kündigung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 19. Jänner 1983 zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich mitsamt dem dazugehörigen Notenwechsel vom selben Datum außer Kraft.

Geschehen zu Wien am 13. Juni 2002 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Ferrero-Waldner m. p.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Holik m. p.

Die Notifikationen gemäß Art. 7 Abs. 1 des Abkommens wurden am 18. September 2003 bzw. 10. Dezember 2003 vorgenommen. Das Abkommen ist gemäß seinem Art. 7 Abs. 1 somit am 12. Dezember 2003 in Kraft getreten.

Schüssel

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 25. August 1994

212. Stück

- 670. Kundmachung:** Kündigung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Dominikanischen Republik über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges
- 671. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls über die Schiedsklauseln
- 672. Kundmachung:** Geltungsbereich des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- 673. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- 674. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
- 675. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
- 676. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen
- 677. Vereinbarung** zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Italien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Perchlorylfluorid
- 678. Abkommen** zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel
(NR:GP XVIII RV 1386 AB 1514 S. 157. BR: AB 4764 S. 582.)
- 679. Übereinkommen** zwischen der Regierung Österreichs und den Vereinten Nationen betreffend das von der ECE in Wien abzuhaltende Seminar über umfassende Politik für Erneuerung und Modernisierung menschlicher Ansiedlungen

670. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Kündigung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Dominikanischen Republik über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Dominikanischen Republik über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges (BGBl. Nr. 109/1968) wurde gemäß Art. 6 von Österreich mit Note vom 8. Juli 1994 mit sofortiger Wirkung gekündigt.

Vranitzky

671. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über die Schiedsklauseln

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien am 10. März 1994 erklärt, sich rückwirkend mit 17. September 1991 weiterhin an das Protokoll über die Schiedsklauseln (BGBl. Nr. 57/1928, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 323/1994) gebunden zu erachten.

Vranitzky

672. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Ehemalige jugoslawi-

678.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Notenwechsel wird genehmigt.

Abkommen

zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

in der Absicht, den Austausch auf dem Gebiet der Wissenschaften und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsche, den Studierenden beider Staaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Staate zu erleichtern,

im Bewußtsein der in beiden Staaten im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten sowie der von beiden Staaten unterzeichneten Hochschulkonventionen des Europarates und der UNESCO, insbesondere der in der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse geregelten Fragen der allgemeinen Zulassung zum Hochschulstudium,

unter Bedachtnahme auf die in beiden Staaten geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeiten im höheren Bildungswesen,

haben hinsichtlich der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen im Hochschulbereich sowie über die Führung akademischer und sonstiger Hochschulgrade folgendes vereinbart:

Artikel 1

in diesem Abkommen bedeutet:

1. der Ausdruck „Hochschule“ alle Institutionen, denen von der Republik Österreich beziehungsweise von der Schweizerischen Eidgenossenschaft Hochschulcharakter zuerkannt werden kann;

2. der Ausdruck „akademischer Grad“ jeden Diplomgrad oder sonstigen Hochschulgrad, der von einer Hochschule als Abschluß eines ordentlichen Studiums verliehen wird;

3. die Bezeichnung „Prüfung“ beziehungsweise „Staatsprüfung“ sowohl Abschlußprüfungen eines Studiums wie auch Zwischenprüfungen oder andere Formen von Teilprüfungen innerhalb eines ordentlichen Studiums.

Artikel 2

1. Auf Antrag des Studierenden werden einschlägige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen gegenseitig angerechnet oder anerkannt. Sofern mindestens vier Semester in derselben Studienrichtung erfolgreich abgeschlossen worden sind, findet eine inhaltliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Hochschulstudium nicht statt.

2. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in solchen Studien, deren Abschluß unmittelbar die Aufnahme eines Studiums zum Erwerb eines Doktorgrades ermöglicht, werden auf Antrag des Studierenden für ein einschlägiges Studium im jeweils anderen Vertragsstaat angerechnet oder anerkannt.

3. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in anderen Studien werden auf Antrag des Studierenden im jeweils anderen Vertragsstaat angerechnet oder anerkannt, soweit sie im Herkunftsstaat für ein Hochschulstudium gemäß Absatz 2 tatsächlich angerechnet oder anerkannt worden sind.

4. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, wird von jener Hochschule beurteilt, an die der Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen oder auf Zulassung gerichtet worden ist.

5. Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Prüfungsrechts.

Artikel 3

Akademische Grade und Zeugnisse über Staatsprüfungen berechtigen den Inhaber im Hinblick auf ein weiterführendes Studium oder ein weiteres Studium an den Hochschulen des jeweiligen anderen Staates zu diesen Studien ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen, wenn und insoweit der Inhaber dieser akademischen Grade beziehungsweise des Zeugnisses über die Staatsprüfung im Staate der Verleihung zum weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen unmittelbar berechtigt ist.

Artikel 4

Der Inhaber eines akademischen Grades ist berechtigt, diesen im jeweils anderen Vertragsstaat

in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf. Mit dem Recht zur Führung des akademischen Grades sind unmittelbar keine Berufsrechte verbunden.

Artikel 5

Regelungen über die Zulassungsbeschränkungen aus Kapazitätsgründen sowie spezielle Bedingungen oder Anforderungen, die für Studierende oder Absolventen im anderen Vertragsstaat gelten, bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 6

1. Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je bis zu sechs von den beiden Staaten zu nominierenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird dem jeweils anderen Staat auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

2. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der beiden Staaten zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in welchem die beiden Staaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich kündigen.

Geschehen zu Wien, am 10. November 1993, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Busek

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pictet

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT

663.0 U^{ch}.

Die Schweizerische Botschaft entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ihre Empfehlungen und beehrt sich, zu dem heute unterzeichneten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hoch-

schulbereich zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich folgendes festzuhalten:

1. Die Zuständigkeit der Hochschulen der Vertragsstaaten für konkrete Entscheidungen in Anrechnungs-, Anerkennungs- und Zulassungsangelegenheiten wird durch dieses Abkommen nicht berührt. Die Hochschulen üben ihre Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens aus.

2. Zum Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen in den beiden Vertragsstaaten werden sich die Vertragsparteien über die Modalitäten von deren Unterstellung unter das Abkommen verständigen.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlaß, um dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 10. November 1993

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
WIEN

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 196.11.03/12-V.1/93

Verbalnote

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, den Erhalt der Note der Schweizerischen Botschaft Zl. 663.0 U^{ch} vom 10. November 1993 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Schweizerische Botschaft entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ihre Empfehlungen und beehrt sich, zu dem heute unterzeichneten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich folgendes festzuhalten:

1. Die Zuständigkeit der Hochschulen der Vertragsstaaten für konkrete Entscheidungen in Anrechnungs-, Anerkennungs- und Zulassungsangelegenheiten wird durch dieses Abkommen nicht berührt. Die Hochschulen üben ihre Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens aus.

2. Zum Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen in den beiden Vertragsstaaten werden sich die Vertragsparteien über die Modalitäten von deren Unterstellung unter das Abkommen verständigen.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlaß, um dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist mit dem Inhalt dieser Note einverstanden und benützt diese Gelegenheit, der Schweizeri-

schen Botschaft den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 10. November 1993

An die
Schweizerische Botschaft
Wien

Die Mitteilungen gemäß Art. 7 des Abkommens wurden am 10. Dezember 1993 bzw. 14. Juli 1994 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 7 mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

Vranitzky

679. Übereinkommen zwischen der Regierung Österreichs und den Vereinten Nationen betreffend das von der ECE in Wien vom 13. bis 17. Juni 1994 abzuhaltende Seminar über umfassende Politik für Erneuerung und Modernisierung menschlicher Ansiedlungen

(Übersetzung)

Sir,

I have the honour to give you below the text of arrangements between the United Nations and the Government of Austria (hereinafter referred to as "the Government") in connection with the Seminar on Comprehensive Policies for Renewal and Modernization of Human Settlements, of the Economic Commission for Europe, to be held, at the invitation of the Government, in Vienna, from 13 to 17 June 1994.

“ARRANGEMENTS BETWEEN THE UNITED NATIONS AND THE GOVERNMENT OF AUSTRIA REGARDING THE SEMINAR ON COMPREHENSIVE POLICIES FOR RENEWAL AND MODERNIZATION OF HUMAN SETTLEMENTS, OF THE ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE, TO BE HELD IN VIENNA, FROM 13 TO 17 JUNE 1994

1. The following participants will be invited to the Seminar by the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe in accordance with the rules of procedure of the Commission and its subsidiary organs:
 - (a) delegations of ECE member States and of observer States;
 - (b) representatives of specialized agencies, intergovernmental organizations and non-governmental organizations in consultative status with the Economic and Social Council.
2. In accordance with the United Nations General Assembly Resolution 47/202, paragraph 17, adopted by the General Assembly on 22 December 1992, the Government will

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich habe die Ehre, Ihnen nachfolgend den Text des Übereinkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Österreichs (danach als „die Regierung“ bezeichnet) hinsichtlich des Seminars über Umfassende Politik für Erneuerung und Modernisierung Menschlicher Ansiedlungen zu übermitteln, das von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) über Einladung der Regierung vom 13. bis 17. Juni 1994 in Wien abgehalten werden soll.

„ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND ÖSTERREICH BETREFFEND DAS VON DER ECE IN WIEN VOM 13. BIS 17. JUNI 1994 ABZUHALTENDE SEMINAR ÜBER UMFASSENDE POLITIK FÜR ERNEUERUNG UND MODERNISIERUNG MENSCHLICHER ANSIEDLUNGEN

1. Die folgenden Teilnehmer werden vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Kommission und deren untergeordneten Organe eingeladen werden.
 - a) Delegationen von Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten der ECE
 - b) Vertreter von Spezialagenturen, zwischenstaatlichen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat.
2. In Übereinstimmung mit der Resolution 47/202, § 17, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 22. Dezember 1992, wird die Regierung

GZ 53.553/3-VII/11/2003

Präsidium der
Donau-Universität Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
3500 Krems

Sachbearbeiterin:
Mag. Ingrid Wadsack
Tel. 531 20-5855
Fax 531 20-81-5855
e-mail: ingrid.wadsack@bmbwk.gv.at

Österreich – Schweiz,
Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl. Nr. 678/1994;
Empfehlungen der Ständigen Expertenkommission vom 19. November 2002 –
Publikation

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bringt beiliegenden endgültigen Text der aktualisierten Empfehlungen der Ständigen Expertenkommission vom 19. November 2002 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zur Kenntnis.

Die Empfehlungen wurden terminologisch und inhaltlich dem geltenden Stand des Studienrechts in beiden Staaten angepasst, um die Anwendung des gegenständlichen Abkommens zu erleichtern.

Beilage

Wien, 19. Juli 2003

Für die Bundesministerin:

Dr. Kasparovsky

F.d.R.d.A.


**Abkommen zwischen der Republik Österreich
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Empfehlungen der Ständigen Expertenkommission gemäß Artikel 6 des Abkommens¹

19. November 2002

1. Anwendungsbereich (Art. 1)

1.1 Hochschulen:

- in Österreich die Universitäten einschließlich Universitäten der Künste,
die akkreditierten Privatuniversitäten,
die Fachhochschulen und die Fachhochschul-Studiengänge;
- in der Schweiz die Universitäten und
die Fachhochschulen, einschließlich künstlerischer Richtung.

1.2 Akademische Grade:

- in Österreich an den Universitäten
- die Bakkalaureatsgrade („Bakkalaurea ...“ bzw. „Bakkalaureus ...“, abgekürzt jeweils „Bakk. ...“),
 - die Magistergrade („Magistra ...“ bzw. „Magister ...“, abgekürzt jeweils „Mag. ...“, oder „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“ oder „DI“),
 - die Diplomgrade („Magistra ...“ bzw. „Magister ...“ oder „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“ oder „DI“),
 - die Master-Grade (z.B. „Master of Advanced Studies“, abgekürzt „MAS“, oder „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“) und
 - die Doktorgrade („Doktorin ...“ bzw. „Doktor ...“, abgekürzt jeweils „Dr. ...“);
- die von den akkreditierten Privatuniversitäten verliehenen akademischen Grade;
- an den Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen
- die Bakkalaureatsgrade („Bakkalaurea ... (FH)“ bzw. „Bakkalaureus ... (FH)“, abgekürzt jeweils „Bakk. (FH)“),
 - die Magistergrade („Magistra ... (FH)“ bzw. „Magister ... (FH)“, abgekürzt jeweils „Mag. (FH)“, oder „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing. (FH)“),
 - die Diplomgrade („Magistra ... (FH)“ bzw. „Magister ... (FH)“, abgekürzt jeweils „Mag. (FH)“, oder „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing. (FH)“);
- in der Schweiz an den Universitäten
- die Diplomgrade (Lizentiat/licence, Diplom/diplôme)² und das Doktorat (doctorat) sowie, im Zuge der Einführung des Bologna-Prozesses, Bachelor und Master;
- an den Fachhochschulen
- die Diplome sowie, im Zuge der Einführung des Bologna-Prozesses, Bachelor und Master;
- an den Universitäten und Fachhochschulen
- die Nachdiplome.

¹ Es handelt sich um Empfehlungen, die auf Grund der Erfahrungen mit der Anwendung dieses Abkommens von beiden Vertragsstaaten ausgearbeitet und von der Ständigen Expertenkommission am 19. November 2002 verabschiedet wurden. Diesen Empfehlungen kommt keine rechtliche Verbindlichkeit zu.

² Lizentiat und Diplomgrad sind gleichwertig.

1.3 Prüfungen:

Alle Arten von Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen, die im Rahmen eines bestimmten ordentlichen³ Studiums in den Studienvorschriften der betreffenden Hochschule festgelegt sind.

1.4 Drittstaaten:

Das Abkommen ist auf alle Personen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit anzuwenden. Dagegen sind Studien nur insofern vom Abkommen erfasst, als sie tatsächlich an Hochschulen der beiden Staaten absolviert wurden. Falls nur Teile in einem der beiden Staaten absolviert wurden, gilt das Abkommen nur für diese Teile. Allerdings ist die Anerkennung in einem der beiden Vertragsstaaten ein Indiz über die Qualität des Studiums in einem dritten Staat.

2. Anerkennung von Prüfungen (Art. 2)

2.1 Studienleistungen (Semester bzw. ECTS- oder ECTS-kompatible Kreditpunkte):

Die von einer Hochschule bestätigten Studienleistungen werden an einer Hochschule des anderen Staates auf die vorgeschriebenen Studienleistungen angerechnet, sofern es sich um ein einschlägiges Studium handelt. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, stellt die aufnehmende Hochschule an Hand einer überblicksartigen Einschätzung des Gesamtinhalts (nicht auf Grund einer Detailprüfung) fest.

2.2 Prüfungen:

2.2.1 Prüfungen aus gleichen Fächern (d.s. Fächer, die einander grundsätzlich entsprechen) sollten gegenseitig anerkannt werden, ohne Umfang und Inhalt der Prüfungen im Einzelnen abzuwägen.

2.2.2 Bei einem Wechsel in den jeweils anderen Vertragsstaat nach positiver Absolvierung des Teiles eines entsprechenden Studiums in der Wertigkeit von vier Semestern sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 letzter Satz nur diejenigen besonderen Erfordernisse aus dem Titel der Zulassung zu verlangen, die im Aufnahme-staat allenfalls nach einem solchen Studienteil vorgeschrieben sind; dagegen gelten solche ausbildungsmä-ßige Erfordernisse, die bereits früher, insbesondere vor der Zulassung zum ersten Semester, vorgeschrieben sind, als erfüllt.

2.2.3 *Unter der Voraussetzung, dass an den jeweils beteiligten Hochschulen in beiden Staaten das European Credit Transfer System (ECTS) oder ein ECTS-kompatibles Kreditpunktesystem verwendet wird, gilt folgende Erleichterung: Die in einem der beiden Staaten abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach desselben Studiums an der aufnehmenden Hochschule jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen.*

3. Zulassung zum weiter führenden Studium (Art. 3)

Wer in einem Staat ein Hochschulstudium mit einem Abschluss gemäß Artikel 1 Z 2 des Abkommens beendet hat, kann im anderen Staat grundsätzlich zu einem facheinschlägigen Magister- bzw. Masterstudium, Doktoratsstudium, Aufbaustudium oder Nachdiplomstudium zugelassen werden. Was als „facheinschlägig“ angesehen wird, ist von der aufnehmenden Hochschule auf Grund ihrer studienrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Voraussetzung ist der Nachweis der unmittelbaren Zulassungsmöglichkeit zum entsprechenden weiter führenden Studium an einer Hochschule des Herkunftsstaates sowie die Möglichkeit eines solchen Übertritts nach dem im Aufnahmestaat geltenden Recht. Eine Detailprüfung des im anderen Staat absolvierten voran gehenden Hochschulstudiums entfällt. – Die Zulassung zu einem weiter führenden Studium sowie dessen Absolvierung schließt eine Nostrifizierung des voran gehenden Studienabschlusses (d.h. die Umwandlung in einen inländischen Studienabschluss) nicht ein.

4. Führung akademischer Grade (Art. 4)

Akademische Grade aus einem Staat dürfen im jeweils anderen Staat wie im Staat der Verleihung dem Namen im vollen Wortlaut oder mit der offiziellen Abkürzung (entsprechend der Verleihungsurkunde und/oder den gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftsstaates) voran- bzw. nachgestellt werden und sind auf Verlangen auch in Urkunden einzutragen. Der entsprechende akademische Grad des Aufnahmestaates wird nicht geführt. Das Recht zur Führung akademischer Grade bewirkt keine weiteren Rechte; insbesondere schließt es die Nostrifizierung (d.h. die Umwandlung in einen inländischen Studienabschluss) nicht ein, selbst wenn in der Benennung mancher akademischer Grade kein Unterschied zu akademischen Gra-

³ Günstigere nationale Bestimmungen bleiben unberührt.

den des jeweils anderen Staates besteht; in diesen Fällen kann die Unterscheidung nur auf Grund der Verleihungsurkunde erfolgen. – Berufsbezeichnungen, Berufstitel oder andere Bezeichnungen sind keine akademischen Grade und fallen daher nicht unter Art. 4.

5. Allgemeine Regelungen (Art. 5)

Unberührt und daher auch zwischen Österreich und der Schweiz anwendbar bleiben alle übrigen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium, z.B. Fragen der Hochschulreife, das Erfordernis der Ablegung künstlerischer Eignungsprüfungen, Studienplatzbeschränkungen, Aufnahmeverfahren sowie besondere Zulassungsfristen und Quoten für Ausländer/innen.

6. Informationen

6.1 Hochschulen:

Österreich: http://www.bmbwk.gv.at/medien/8036_postsekundbild02.pdf
Schweiz: <http://www.crus.ch/deutsch/iud/>

6.2 Studienrichtungen:

Österreich: <http://www.bmbwk.gv.at/start.asp?bereich=7&11=1028&12=1043&13=1043>
Schweiz: <http://www.crus.ch/deutsch/iud/>

6.3 Akademische Grade:

Österreich: <http://www.bmbwk.gv.at/start.asp?bereich=7&OID=5793&11=6367&12=6370&13=6380>
Schweiz: <http://www.crus.ch/deutsch/iud/>

6.4 Informationszentren:

Österreich: NARIC AUSTRIA
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Abteilung VII/11
Teinfaltstraße 8
A-1014 Wien
Tel.: 0043/1/53120/5923
Fax: 0043/1/53120/7890
e-Mail: naric@bmbwk.gv.at
Homepage: <http://www.bmbwk.gv.at/naric>

Schweiz: Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
Informationsstelle für Anerkennungsfragen
Swiss ENIC
Sennweg 2
CH-3012 Bern
Tel.: 0041/31/3066032
Fax: 0041/31/3026811
e-Mail: christine.gehrig@crus.ch
Homepage: <http://www.crus.ch>